

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Allgemeinverfügung zur Festlegung der
Hafenbereiche in Stade-Bützfleth****Bek. d. MW v. 6. 12. 2023 — 31 30401-1.3.2/1 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG v. 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) i. V. m. §2 Nr. 1 der NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007, 62) in der jeweils gültigen Fassung, werden die Grenzen des Hafenbereichs für die Häfen in Stade/Bützfleth hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

A) Hafenbereichsgrenze Nord- und Südhafen:

- Die nördliche Hafengrenze verläuft durch eine gerade Linie zwischen dem Punkt A und Punkt D. Diese Linie verläuft in einem rechten Winkel zur wasserseitigen Hafengrenze im Osten. Diese gedachte Linie verläuft an der nördlichen Außenkante des Markierungsdalbens. Beim Markierungsdalben handelt es sich um den nördlichen Einzeldalben, welcher mit dem Steuerbordeinfahrtsfeuer bestückt ist.
- Landseitig durch eine Linie entlang des elbseitigen Deichfußes bzw. der landseitigen Ränder der Fahrstraßen ins Deichvorland und im Bereich der Johann-Rathje-Köser-Straße entlang der landseitigen Betonkante der Zufahrtsbrücke zum Betriebsgebäude und am Deichfuß weiterführend bis zum Punkt B.
- Elbseitig durch eine Linie 70m parallel zur Vorderkante der Pier des Nord- und Südhafens beginnend von Punkt D bis zum Punkt C.
- südliche Hafengrenze durch eine Linie zwischen dem Punkt C und Punkt B, mit einem Abstand von 50m vom äußersten Molenkopf der Südhafenerweiterung.

B) Hafenbereichsgrenze AVG-Hafen:

- Die Hafengrenze verläuft landseitig von Punkt E durch eine Linie entlang des elbseitigen Deichfußes bis zum

Punkt F, welcher den Schnittpunkt zwischen dem Deichfuß und der imaginären Verlängerung der südlichsten Hafenkante bildet.

- Die südliche Hafengrenze durch eine Linie zwischen Punkt F und Punkt G, terrestrisch gekennzeichnet durch die südlichste Hafenmauer.
- Die östliche Hafenbereichsgrenze erstreckt sich von Punkt G bis zum Punkt H, terrestrisch gekennzeichnet durch die elbseitige Hafen-Schutzmauer.
- Die nördliche Hafengrenze des AVG bildet die Hafeneinfahrt in einer Linie zwischen Punkt H auf dem Backbordeinfahrtsfeuer bis zum Punkt I auf dem Steuerbordeinfahrtsfeuer und weiter zum Punkt E, terrestrisch gekennzeichnet durch den Deichfuß in Senkrechter Linie über den Punkt I.

Zum Hafenbereich gehört auch das außerhalb dieser Begrenzungen befindliche Gebäude der Druckerhöhungsstation.

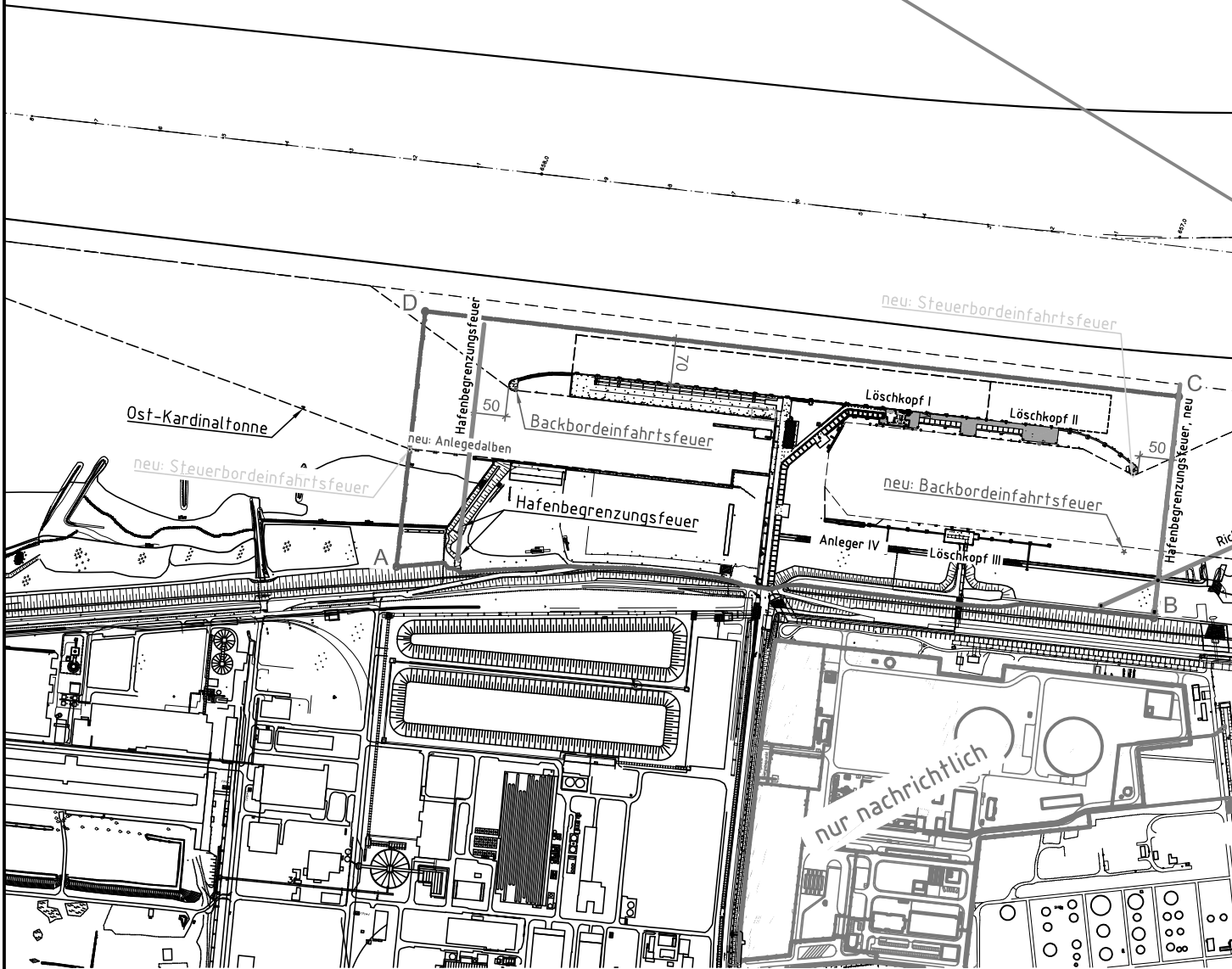
2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 14. 11. 2023 erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bauen und Digitalisierung- Hafenbehörde, Dienststelle Oldenburg, Hindenburgstraße 26—30, 26122 Oldenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1019

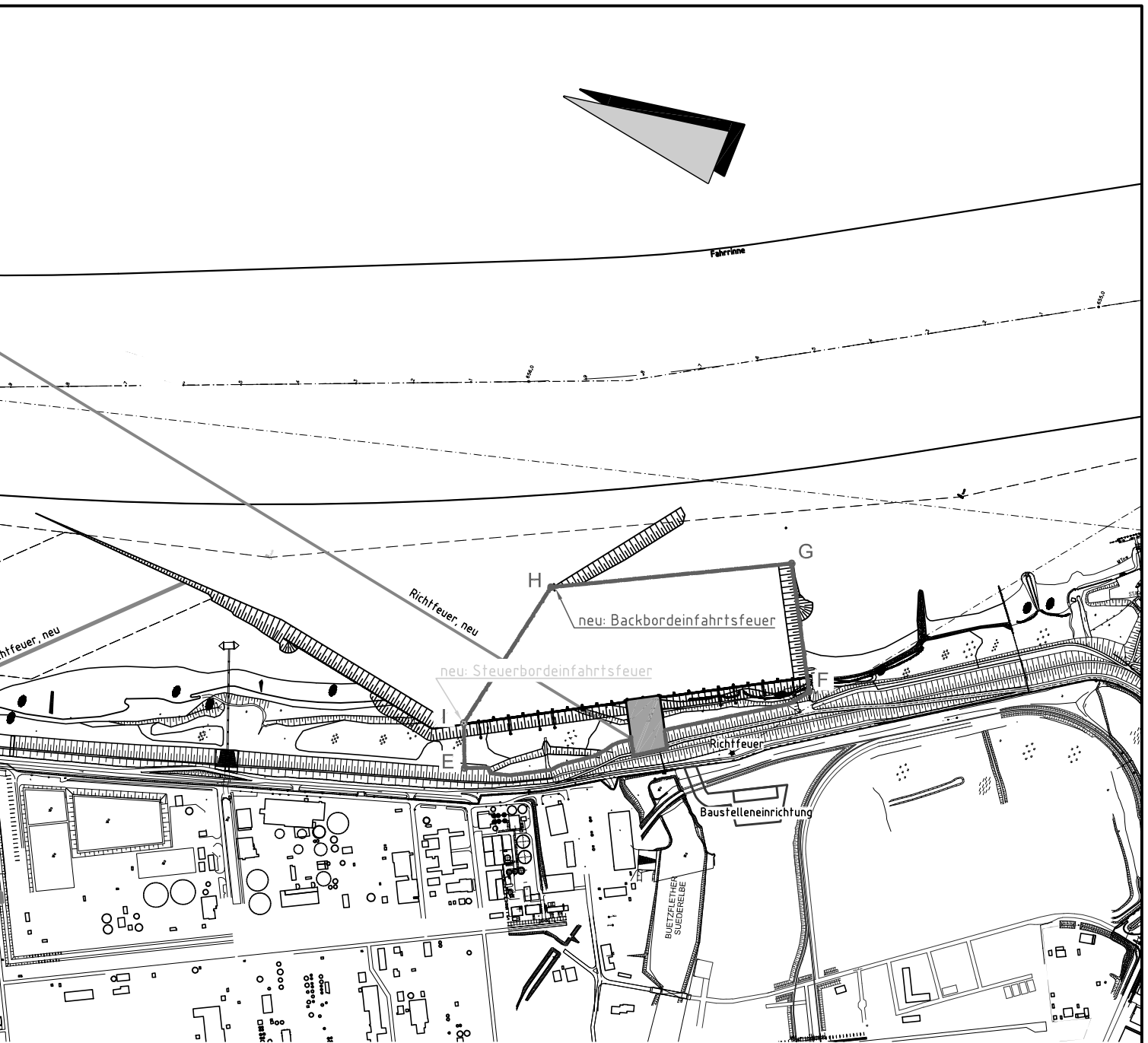
Lageplan M. 1:10.000



z:\bützfleth_fh_holst_bützfli\ing-anleger\ing-anleger_stade_20230406-utm_dwg_HBV A3 cieslak-s 30-Nov-23

Legende:

- Hafengebireichsgrenze
- Richtfeuer, Hafengebireichungsfeuer



Niedersachsen

Ports

Niedersachsen Ports GmbH&Co.KG
 Niederlassung Cuxhaven
 Am Schleusenpriel 2
 27472 Cuxhaven

**Anleger für verflüssigte Gase und Südhafen-Erweiterung
 in Stade
 Hafenbereichsgrenze**

Zeichnung bearbeitet:
 14.11.2023 Holst/Schnieders/Wierck/Cieslak

Maßstab:
 1 : 10.000

Entwurf:

Änderungen / Anmerkungen:

Datum	_____
_____	_____

E	A	B
---	---	---

Blatt-Nr.: